

11.11.22**Empfehlungen**
der Ausschüsse

AV - U

zu **Punkt ...** der 1028. Sitzung des Bundesrates am 25. November 2022

Erste Verordnung zur Änderung der GAP-Konditionalitäten-Verordnung

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)** und
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

- AV 1. Zu Artikel 1 Nummer 3a - neu - (§ 10 Absatz 1 Nummer 5 - neu - GAPKondV)
- In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:
- „3a. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer wird angefügt:
„5. ohne Genehmigung umgewandelt wurde und dessen Fläche größer als 500 Quadratmeter ist.“ ‘

Begründung:

Gemäß § 10 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung kann auch auf einer Fläche, auf der 1 000 Quadratmeter Dauergrünland umgewandelt wurden, die Bagatelle angewendet werden. Dies würde zu zahlreichen technischen Problemen führen.

Wird eine ungenehmigte Umwandlung von Dauergrünland festgestellt, wird für diese (Teil-)Fläche eine Feststellungsfläche mit einem entsprechenden Feststellungscode ausgewiesen. Einzelne Feststellungscodes können grundsätzlich überstimmt werden, jedoch nur als gesamte Feststellungsfläche. Bei Feststellungsflächen mit einem Feststellungscode wegen ungenehmigter Umwandlung von Dauergrünland mit einem Flächenumfang von bis zu 500 Quadratmetern kann eine Überstimmung im Rahmen der Bagatellregelung ohne Probleme durchgeführt werden. Übersteigt die Feststellungsfläche jedoch den als Bagatellgrenze festgelegten Flächenumfang von 500 Quadratmeter, so wäre eine Teilung der Feststellungsfläche erforderlich, was eine technische Herausforderung darstellt und mit hohen zusätzlichen Programmier- sowie Umsetzungskosten verbunden wäre. Gleichzeitig ergeben sich zahlreiche Fragen, die nicht ohne Weiteres beantwortet werden können, wie z. B.:

- Wie werden die Feststellungsflächen voneinander abgegrenzt?
- Wer entscheidet, welcher Teil der Fläche rückumgewandelt wird?

Eine automatisierte Bearbeitung ist nicht möglich. Der Verwaltungsaufwand und die damit verbundenen Kosten werden als sehr hoch eingeschätzt, sofern an der bestehenden Formulierung und Umsetzung festhalten würde.

U 2. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 13 Absatz 1 Satz 4 – neu – GAPKondV)

In Artikel 1 Nummer 5 ist dem § 13 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Wasserrechtliche Zulassungspflichten bleiben unberührt.“

Begründung:

Die Entwässerung mit Drainagen und Gräben erfüllt im Regelfall den Tatbestand einer wasserrechtlichen Benutzung. Auch wenn für landwirtschaftliche Zwecke gewöhnliche Bodenentwässerung unter die Ausnahmenvorschrift des § 46 Absatz 1 Nummer 2 WHG fällt, greift die Ausnahme nur „soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind“. Gerade in diesen Fällen muss aber sichergestellt sein, dass ein wasserrechtliches Zulassungsverfahren neben der nunmehr geforderten Genehmigung durchgeführt wird, weshalb es der Klarstellung bedarf. Auch die Einleitung von Drainagewässern in Oberflächengewässer stellt grundsätzlich einen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand dar.

Das bisher vorgesehene Einvernehmen der Wasserbehörde zu der Genehmigung ist zwar sinnvoll, vermag aber ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren nicht zu ersetzen.

U 3. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 13 Absatz 2 Satz 4 – neu – GAPKondV)

In Artikel 1 Nummer 5 ist dem § 13 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

Begründung:

Auch für bestehende Drainagen und Gräben gilt, dass klargestellt werden muss, dass wasserrechtliche Zulassungsverfahren nicht von der Genehmigung berührt werden.

AV 4. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a (§ 17 Absatz 1 Satz 3 GAPKondV)

In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a ist in § 17 Absatz 1 der Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung steht im Widerspruch zur entsprechenden Begründung, die innerhalb des Zeitraums der Mindestbodenbedeckung einen Wechsel zwischen den Arten der Mindestbodenbedeckung ermöglichen will.

Nach der Ernte der Hauptkultur ist die vorzufindende Bodenbedeckung gemäß Satz 2 entweder Stoppelbrache (Nummer 4) oder eine Mulchauflage mit Ernteresten (Nummer 6). Um auch nach dem 15. November noch beispielsweise eine Winterung (Nummer 2) oder in Ausnahmefällen eine Zwischenfrucht (Nummer 3) anbauen zu können, ist eine Bodenbearbeitung sinnvoll und notwendig.

AV 5. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c (§ 18 Absatz 4 Satz 2 - neu - GAPKondV)

In Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c ist dem § 18 Absatz 4 folgender Satz anzufügen:

„Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn auf der Ackerfläche beetweise verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen angebaut werden, sowie wenn die Ackerfläche als Versuchsflächen mit mehreren beihilfefähigen Kulturarten genutzt wird.“

Begründung:

Gemäß den Ausführungen im GAP-Strategieplan unter 3.10.3.3.1 erfüllt der beetweise Anbau verschiedener Gemüsekulturen, der oft mit Sammelcodes codiert wird, die Vorgaben des Fruchtwechsels. Gleiches gilt für Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- und Zierpflanzen. Trotz Nutzung des gleichen Sammelcodes über mehrere Jahre auf denselben Flächen sind daher in solchen Fallkonstellationen die Vorgaben des Fruchtwechsels erfüllt. Auch bei Ackerflächen mit Versuchen, die mehrere beihilfefähige Kulturarten umfassen (z. B. zentrale Versuchsfelder, Landessortenversuche), muss der Fruchtwechsel als erfüllt angesehen werden.

AV 6. Zu Artikel 1 Nummer 12 (Anlage 5 (zu § 17) Satz 1 GAPKondV)

In Artikel 1 Nummer 12 sind in Anlage 5 (zu § 17) Satz 1 die Wörter „des Antragsjahres“ zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a (§ 17 Absatz 2 Nummer 2) ist die frühe Sommerkultur des dem Antragsjahr folgenden Jahres benannt. In Artikel 1 Nummer 12 (Anlage 5 (zu § 17)) werden die Sommerkulturen definiert. In der Definition steht die frühe Sommerkultur des Antragsjahres. Die Formulierung in der Anlage 5 „im Antragsjahr“ ist überflüssig und könnte dahingehend verkehrt ausgelegt werden, als dass die frühe Sommerkultur im Antragsjahr und nicht im Folgejahr angebaut wird, um die Vorgaben aus GLÖZ 6 zu erfüllen. Dies ist aber nicht im Sinne des § 17.

AV 7. Zu Artikel 1 Nummer 12 (Anlage 5 (zu § 17) Satz 1 GAPKondV)

In Artikel 1 Nummer 12 sind in Anlage 5 Satz 1 die Wörter „Lagen über 500m NN“ durch die Wörter „höheren Lagen (mindestens tiefste Mittelgebirgsstufe, submontan)“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Angabe „über 500m NN“ wird zur Streichung in der Anlage 5 empfohlen. Stattdessen wird die Verwendung der Formulierung „höheren Lagen (mindestens tiefste Mittelgebirgsstufe, submontan)“ entsprechend der E-Mail vom BMEL, Ref. 616, vom 28.10.2022 und dem dort als Anhang beigefügten Höhenstufenmodelle der Geomorphologie vorgeschlagen.